

Beilage 592.

(Bergl. Beilage 509.)

Beschluß.**Der Bayerische Landtag**

an die

Bayerische Staatsregierung.

Der Landtag hat über den

Antrag der Abgeordneten Trettenbach, Pöschel und Dr. Linnert betreffend Verordnung zur Wiederherstellung der Selbstverwaltungsorgane in der Sozialversicherung (Beilage 509)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen:

Die Staatsregierung sei zu ersuchen, folgende Verordnung zur Wiederherstellung der Selbstverwaltungsorgane in der Sozialversicherung zu erlassen:

Art. 1

Zur Wiederherstellung der Selbstverwaltung durch eigene Organe in den Sozialversicherungsträgern wird Art. 7 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen aufgehoben. Die zuvor geltenden Bestimmungen der RVO. über Ausschüsse und Vorstände bei den Versicherungsträgern (Bildung, Zusammensetzung, Rechte und Pflichten derselben), insbesondere

§§ 5, 15, 16a, 16b (1. Buch, Gemeinsame Vorschriften),

§§ 327—348 (2. Buch, Krankenversicherung),

§§ 686—688a und 858—863 (3. Buch, Unfallversicherung),

§§ 1351—1355 (4. Buch, Invalidenversicherung)

werden wieder in Kraft gesetzt.

Art. 2

§ 687 Abs. 4 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Dem Vorstand und der Genossenschaftsversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder auch Vertreter der Versicherten an. Ihre Zahl setzt die Satzung fest. Sie muß mindestens ein Drittel des Gesamtvorstandes betragen.

Art. 3

Die Wahlen für die Ausschüsse und Vorstände sind sobald als möglich vorzunehmen.

Art. 4

Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge erläßt die näheren Ausführungsbestimmungen.

Art. 5

Die Verordnung tritt am 20. Juli 1947 in Kraft.

München, den 18. Juli 1947.

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher.

Schriftführer:

(gez.) D. Schefbeck.

Beilage 593.

(Bergl. Beilagen 387, 538, 555, 562.)

Beschluß.**Der Bayerische Landtag**

an die

Bayerische Staatsregierung.

Der Landtag hat über das

Staatsabkommen über die Errichtung einer Forschungshochschule in Berlin-Dahlem und die Finanzierung deutscher Forschungsinstitute

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

dem Staatsabkommen zuzustimmen unter der Voraussetzung, daß

1. entsprechend den im Sonderausschuß für Kulturpolitik beim Länderrat am 8. Juli erzielten Beratungsergebnissen als Sitz der Stiftung München bestimmt wird,
2. der Umfang der Forschungshochschule beschränkt wird auf die Erhaltung und Fortführung noch vorhandener Institute und Einrichtungen unter dem Vorbehalt einer besonderen Stellungnahme zu eventuellen Erweiterungen und Neueinrichtungen,
3. im besonderen der Besuch des Pädagogischen Instituts keinesfalls eine Vorbedingung für die Laufbahn eines Hochschullehrers oder eine andere pädagogische Tätigkeit darstellen darf.

München, den 18. Juli 1947.

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher.

Schriftführer:

(gez.) D. Schefbeck.